

NZI

Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung

Das gesamte Verfahren der Unternehmens- und Verbraucherinsolvenz

In Zusammenarbeit
mit der NJW
herausgegeben von

Prof. Dr. M. Ahrens
VorsRiLAG Dr. W. Berkowsky
RA/WP Dr. E. Braun
Prof. Dr. G. Crezelius
VorsRiBGH a. D. Dr. G. Fischer
VorsRiBGH Dr. H. G. Ganter
Prof. Dr. Dr. h. c. P. Gottwald
Prof. Dr. U. Haas
Dipl.-Rpfl. Prof. U. Keller
RA Dr. R. Leithaus
RA Prof. Dr. H.-J. Lwowski
RA Dr. J. Nerlich
VorsRiLG I. Pape
RiOLG W. Sternal
Prof. Dr. R. Stürner
Prof. Dr. W. Uhlenbruck
RiAG Prof. Dr. H. Vallender
Dr. A. Weber
RA Dr. J. Wellensiek

Im **Aktuellteil:**
Editorial von *Haas*
zum Kleinbeteiligungsprivileg
bei Aktiengesellschaften

Aus dem Inhalt

B. Niesert/A. Hohler, Die Haftung des Geschäftsführers für die Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen und ähnliche Leistungen **345**

C. A. Jacobi, Sanierung durch Insolvenzplan versus unbegrenzte Aufrechnung **351**

A.-S. Schwemmer, Die Verlegung des centre of main interests (COMI) im Anwendungsbereich der EuInsVO **355**

NZI-Report

J. M. Schmittmann/N. Kupka, Auskunftsansprüche nach dem Informationsfreiheitsgesetz **367**

BGH: Keine Übertragung der Rechtsprechung zu Sanierungskrediten auf Gründungsfinanzierung (mit Anmerkung **Huber**) **372**

BGH: Kündigungsrecht des Insolvenzverwalters hinsichtlich Mitgliedschaft in Wohnungsgenossenschaft (mit Anmerkung **Dahl**) **374**

BGH: Bargeschäft bei im Lastschriftverfahren eingezogenen Leasingraten **378**

OLG Braunschweig: Fristlose Kündigung des Händlervertrags bei Insolvenz des Autohändlers (mit Anmerkung **Brossette**) **387**

OLG Dresden: Konkurrierende Anfechtungsansprüche bei mittelbarer Zuwendung und Doppelinsolvenz **392**

Seiten 345–408 · Juni 2009

Verlag C. H. Beck München und Frankfurt a. M.

6/2009



§ 40 I 1 VwGO verbleibt. Dies gilt auch für das IFG Nordrhein-Westfalen. Das *SG Ulm* verweist darauf, dass Angelegenheiten nach den Bestimmungen des IFG nicht zu dem Katalog an Streitigkeiten gehören, für deren gerichtliche Bearbeitung gem. § 51 SGG die Sozialgerichte zuständig sind.

Nach alledem dürfte nunmehr geklärt sein, dass eine Zuständigkeit der Sozialgerichte nicht gegeben ist, sondern die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig ist.

2. Örtliche Zuständigkeit

In aller Regel sind die Sozialversicherungsträger für mehrere Verwaltungsgerichtsbezirke zuständig. Daher ist gem. § 52 Nr. 3 S. 2 i. V. mit S. 5 VwGO das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Durch die verweigerte Auskunftserteilung ist der Insolvenzverwalter beschwert, so dass das Gericht, das für den Wohnsitz des Insolvenzverwalters zuständig ist, auch für die Klage gegen den Sozialversicherungsträger zuständig ist (ebenso *SG Dortmund*, NZI 2009, 404 [in diesem Heft]; *SG Ulm*, NZI 2009, 404 [in diesem Heft]).

IV. Konsequenzen

Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist gem. § 58 II 1 VwGO die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Indem die Sozialversicherungsträger unzutreffend belehren, geben sie dem Insolvenzverwalter die Möglichkeit, sich gegen den Bescheid nicht nur innerhalb eines Monats, sondern innerhalb eines Jahres zur Wehr zu setzen. Diese Verzögerung liegt aber gerade nicht im Sinne der Insolvenzmasse, da sich möglicherweise aus den Auskünften, die der beklagte Sozialversicherungsträger erteilt, Sachverhalte ergeben, die der Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO) bedürfen. Diese verjähren nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem BGB nach drei Jahren, § 146 I InsO i. V. mit § 195 BGB. Zum anderen gibt die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung dem Insolvenzverwalter allerdings auch die Möglichkeit, zunächst die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung hinsichtlich des Auskunftsanspruchs abzuwarten und gegebenenfalls noch zu einem späteren Zeitpunkt Klage zu erheben.

Es stellt sich durchaus die Frage, ob die betroffenen Sozialversicherungsträger aus Unkenntnis unzutreffend belehren oder aber tatsächlich, um die Streitigkeiten in die Länge zu ziehen und damit der Verjährung der Anfechtungsansprüche näher zu kommen. Sollte dies der Fall sein, wäre es Sache der Aufsichtsbehörden, dagegen einzuschreiten, da die Sozialversicherungsträger dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung unterliegen und nicht lediglich aus rein taktischen Erwägungen unzutreffend belehren dürfen.

V. Fazit

Die Sozialversicherungsträger nehmen unnötig die Ressourcen der Sozialgerichte auf Grund unzutreffender Rechtsbehelfsbelehrungen in Anspruch. Da der durch den Widerspruchsbescheid beschwerte Insolvenzverwalter in aller Regel das in der Rechtsmittelbelehrung angegebene Gericht anruft, wird dieses mit der Sache befasst. Erst nach Verweisung gelangt die Streitigkeit zum zuständigen Verwaltungsgericht. Der Insolvenzverwalter hat zwar auf Grund der unzutreffenden Belehrung eine Klagefrist von

einem Jahr, andererseits unterliegt er auf Grund der drohenden Verjährung des Anfechtungsanspruchs einem erheblichen Zeitdruck. Dies könnte ihn veranlassen, entgegen der Rechtsbehelfsbelehrung unmittelbar beim Verwaltungsgericht zu klagen, um Zeit zu sparen. Im Hinblick auf die inzwischen ergangenen Entscheidungen ist dieses Vorgehen lediglich mit einem geringen, allerdings gleichwohl nicht vollständig auszuschließenden Risiko behaftet.

Die Sozialversicherungsträger belasten die Sozialgerichte nicht nur unnötig mit Streitigkeiten, sondern lösen damit auch unnötigen Aufwand und vermeidbare Kosten aus, die letztlich die Gesamtheit der Versicherten zu tragen hat. Die Sozialversicherungsträger sollten hinsichtlich der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung einlenken und darüber hinaus auch ihre Blockadepolitik gegenüber den Insolvenzverwaltern insgesamt aufgeben.

*Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht
Dr. Thomas Wazlawik, LL. M. (St. Louis University),
Passau*

Anfechtungsfrist bei mehreren Insolvenzanträgen

*BGH, Urt. v. 2. 4. 2009 – IX ZR 145/08, NZI 2009, 377
(in diesem Heft)*

I. Der IX. *Zivilsenat* des BGH hat in seinem Urteil vom 2. 4. 2009 zu einer weiteren Sachverhaltskonstellation im Bereich von § 139 InsO Stellung genommen. Zu entscheiden war, welcher von zwei Insolvenzanträgen für die Berechnung der Anfechtungsfrist des § 131 I Nr. 1 InsO maßgeblich ist: der zur Insolvenzeröffnung führende Antrag vom 20. 9. 2006 oder ein früherer Antrag vom 24. 8. 2005, der nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Antragsteller/Gläubiger für erledigt erklärt wurde. Nur im Falle der Maßgeblichkeit des letztgenannten Antrags wäre die vom klagenden Insolvenzverwalter angefochtene Rechtshandlung (Deckung durch Zwangsvollstreckung) im Drei-Monatszeitraum erfolgt, nicht aber im Falle der Maßgeblichkeit des späteren Antrags. Die Zulassung der Revision durch das LG als Berufungsgericht verdeutlicht, dass bei der hierfür maßgeblichen Vorschrift – § 139 II InsO – noch Fragen offen sind. Leider tragen die Ausführungen des BGH nicht unbedingt zu deren Beantwortung bei, obwohl das gefundene Ergebnis richtig ist: Maßgeblich ist vorliegend der Antrag vom 24. 8. 2005.

II. 1. § 139 InsO regelt die Berechnung der in §§ 88, 130 bis 136 InsO genannten Fristen. Anknüpfungspunkt ist dabei stets der Eingang eines Insolvenzantrags beim Insolvenzgericht. Während in Absatz 1 der Vorschrift der grundsätzlich einfache Fall der Maßgeblichkeit des zur Verfahrenseröffnung führenden Insolvenzantrags geregelt ist, erfasst Absatz 2 der Vorschrift die Fälle, bei denen ein anderer Antrag als der zur Verfahrenseröffnung führende, nämlich ein zeitlich früherer, für die Fristberechnung maßgeblich ist. Hierbei werden wiederum zwei Unterfälle unterschieden:

a) § 139 II 1 InsO betrifft die Fälle, bei denen mehrere Eröffnungsanträge (mehrere Fremdanträge oder ein Eigenantrag nebst einem oder mehreren Fremdanträgen) gestellt worden sind. Typischerweise kommt es in diesen Fällen zur Verfahrensverbindung unter Bestimmung des führenden Verfahrens, wenn alle Anträge bei demselben Insolvenzgericht gestellt wurden. Wird dann das Insol-

venzverfahren z. B. auf Grund des späteren Eigenantrags des Schuldners eröffnet, bleibt der früher gestellte Fremdantrag für die Fristberechnung maßgeblich. Voraussetzung ist, dass dieser frühere Antrag zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (noch) zulässig und begründet i. S. der §§ 13 bis 16 InsO war (vgl. *BGH*, NJW-RR 2008, 645 = NZI 2008, 184 [2. Leitsatz]), also genauso wie der spätere Antrag ebenfalls zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens hätte führen, Grundlage dieser Eröffnung hätte sein können (vgl. *LG Itzehoe*, ZInsO 2003, 809; amtl. Begr. zu § 156 RegE-InsO, BT-Dr 12/2443, S. 163). § 139 II 1 InsO geht also von dem Fall aus, dass die mehreren Eröffnungsanträge zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch alle anhängig sind und lediglich über einen entschieden wird. Fraglich ist, wie zu verfahren ist, wenn der frühere Antrag zurückgenommen oder wirksam für erledigt erklärt wurde. Hierbei sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

aa) Wurde ein Antrag zurückgenommen oder wirksam für erledigt erklärt, *bevor* der spätere, zur Verfahrenseröffnung führende Antrag bei Gericht einging, kann er für die Fristberechnung nicht mehr relevant sein, weil er zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr Grundlage eben dieser Eröffnung hätte sein können (vgl. *BGH*, NZI 2000, 19 = NJW 2000, 211 [1. Leitsatz]; *BGHZ* 149, 178 [180 f.] = NJW 2002, 515 = NZI 2002, 91; *BGHZ* 157, 350 [354] = NJW 2004, 1444 = NZI 2004, 206). Dies wiederum hat seinen Grund darin, dass das Eröffnungsverfahren als kontradiktorischer Parteienstreit, bei dem die Dispositionsmaxime gilt, geführt wird (vgl. *BGHZ* 149, 178 [181] = NJW 2002, 515 = NZI 2002, 91; *BGHZ* 175, 48 [50] = NJW 2008, 583 = NZI 2008, 170 Rdnr. 9). Die Beteiligten des Eröffnungsverfahrens bestimmen bis zur gerichtlichen Entscheidung über den Eröffnungsantrag, ob es überhaupt geführt wird. Erklärt der antragstellende Gläubiger seinen Antrag für erledigt und beendet so das Verfahren, ist dies vom Gericht hinzunehmen. Der zurückgenommene oder für erledigt erklärte Eröffnungsantrag bleibt daher selbst dann unbeachtlich, wenn der Eröffnungsgrund (z. B. Zahlungsunfähigkeit) unverändert fortbestanden haben sollte (vgl. *BGH*, NJW 2006, 1348 Rdnr. 6 = NZI 2006, 159 m. Anm. *Huber*). Ob der frühere Antrag dennoch maßgeblich ist, wenn seiner Rücknahme bzw. Erledigung eine für den auf Grund des späteren Antrags bestellten Insolvenzverwalters anfechtbare Rechtshandlung des Antragsgegners/Schuldners zu Grunde liegt (z. B. anfechtbare Befriedigung des antragstellenden Gläubigers), wäre noch zu entscheiden (arg. § 144 I InsO).

bb) Erfolgt die Rücknahme des (früheren) Antrags bzw. dessen wirksame Erledigung dagegen erst *nach* Eröffnung des Insolvenzverfahrens, muss dieser konsequenterweise gem. § 139 II 1 InsO für die Fristberechnung maßgeblich sein bzw. bleiben, wenn er zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung zulässig und begründet war, also ebenso Grundlage der Verfahrenseröffnung hätte sein können. Denn die Dispositionsbefugnis der Verfahrensbeteiligten endet mit der (rechtskräftigen) Eröffnung des Verfahrens. Die Wirkungen des zulässigen und begründeten Antrags können nach Verfahrenseröffnung nicht mehr beseitigt werden. Diese Sachverhaltskonstellation lag dem Besprechungsfall zu Grunde (dazu unten II 2).

cc) Schließlich kann der (frühere) Antrag auch *nach* Eingang des zur Verfahrenseröffnung führenden Antrags, aber noch *vor* der Eröffnung (also im Eröffnungsverfahren) zurückgenommen oder für erledigt erklärt werden. Ausgehend von der Dispositionsmaxime der Verfahrensbeteiligten wird man auch hier wie im Falle der Rücknahme/Erledigung *vor* Eingang des zur Verfahrenseröffnung führenden Antrags von der Unbeachtlichkeit des betreffenden Antrags ausgehen müssen. Ob dies auch im Falle der Bestellung eines „starken“ vorläufigen Insolvenzverwalters gilt, bliebe noch zu entscheiden wie auch der Fall der „anfechtbaren“ Rücknahme/Erledigung (s. oben II 1 a aa).

b) Auch im Falle des § 139 II 2 InsO wurde – wie oben II 1 a bb – über den Eröffnungsantrag (des Schuld-

ners oder eines Gläubigers) rechtskräftig entschieden und zwar in dem Sinne, dass das Vorliegen eines Eröffnungsgrunds festgestellt wurde, der abgewiesene Antrag also zulässig und begründet war (vgl. *Haarmeyer*, in: MünchKomm-InsO, 2. Aufl. [2007], § 26 Rdnr. 1). Der Antrag hätte also Grundlage einer Eröffnung sein können, wenn eine verfahrenskostendeckende Masse prognostizierbar gewesen wäre. Ein solcher Antrag bleibt bei der Fristberechnung daher auch dann maßgeblich, wenn es später auf Grund eines anderen Antrags zur Verfahrenseröffnung kommt. Allerdings muss es sich bei dem früheren mangels Masse abgewiesenen und dem späteren zur Verfahrenseröffnung führenden Antrag um eine „einheitliche Insolvenz“ gehandelt haben (fortbestehender Eröffnungsgrund); andernfalls wären mangels Masse abgewiesene Anträge auch noch nach langer Zeit ohne jeden Zusammenhang zum später eröffneten Insolvenzverfahren zu beachten (vgl. *BGH*, NJW-RR 2008, 645 = NZI 2008, 184 Rdnr. 11).

2. Die Ausführungen des *BGH* im Besprechungsfall sind teilweise unverständlich.

a) Der frühere Antrag vom 24. 8. 2005 war erst *nach* der auf Grund des späteren Antrags vom 20. 9. 2006 erfolgten Eröffnung des Insolvenzverfahrens für erledigt erklärt worden. Zum Zeitpunkt der Eröffnung am 27. 12. 2006 war dieser Antrag zulässig und begründet und hätte somit ebenso Grundlage der Eröffnung sein können. § 139 II 1 InsO ist anwendbar, der Antrag vom 24. 8. 2005 für die Fristberechnung maßgeblich (so auch das Berufungsgericht, s. *BGH*, NZI 2009, 377 Rdnr. 5).

b) Der *BGH* begründet seine Entscheidung jedoch anders. Er erwähnt zwar zunächst § 139 II 1 InsO, macht dann aber unter Bezugnahme auf *BGH*, NJW-RR 2008, 645 = NZI 2008, 184 Rdnr. 11, Ausführungen zur „einheitlichen Insolvenz“, wo es um § 139 II 2 InsO ging (s. Rdnr. 7). Es folgen (s. Rdnr. 10) Ausführungen zur analogen Anwendung von § 139 II 2 InsO unter Bezugnahme auf *BGHZ* 149, 178 (= NJW 2002, 515 = NZI 2002, 91) und *BGH*, NJW 2006, 1348 = NZI 2006, 159 m. Anm. *Huber*, obwohl dort eine analoge Anwendung von § 139 II 2 InsO auf zurückgenommene bzw. für erledigt erklärte Insolvenzanträge gar nicht thematisiert wurde; die Aussage zur analogen Anwendung dieser Vorschrift bei solchen Anträgen ist irritierend, da es insoweit doch um deren *Nichtanwendung* geht, denn die Anwendung der Vorschrift führt ja gerade zur Maßgeblichkeit des früheren Antrags. Erst bei Rdnr. 11 weist der *BGH* darauf hin, dass (auch) der Antrag vom 24. 8. 2005 Grundlage für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hätte sein können.

c) Möglicherweise wollte der *BGH* bei Rdnr. 7 Ausführungen dazu machen, ob es tatsächlich richtig ist, dass es hinsichtlich der Maßgeblichkeit des früheren Insolvenzantrags allein auf dessen Zulässigkeit und Begründetheit *zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens* und nicht *zum Zeitpunkt seines Eingangs* bei Gericht ankommt (so ausdr. *LG Itzehoe*, ZInsO 2003, 809; *Kirchhof*, in: MünchKomm-InsO, 2. Aufl. [2008], § 139 Rdnr. 9). Im Besprechungsfall liegt zwischen den beiden Anträgen ein Zeitraum von mehr als einem Jahr. Ein zum Zeitpunkt seines Eingangs unzulässiger bzw. unbegründeter Antrag kann über § 139 II 1 InsO erhebliche Wirkung entfalten, wenn er nur lange genug bis zum Eintritt seiner Zulässigkeit/Begründetheit und bis zur Eröffnung des Verfahrens auf Grund eines anderen Antrags unbeschrieben bleibt. *Dazu* sagt der *BGH* jedoch nichts. Wenn der frühere Antrag bereits zum Zeitpunkt seines Eingangs zulässig und begründet war, kommt es auf einen zeitlichen Zusammenhang mit dem späteren Antrag nicht an, solange dieser frühere Antrag bis zur Entscheidung über die Eröffnung zulässig und begründet bleibt (vgl. *BGH*, NJW-RR 2008, 645 = NZI 2008, 184 [2. Leitsatz]), der

Eröffnungsgrund also *durchgängig* gegeben war. Statt einer „einheitlichen Insolvenz“ hätte also ein *vom Eingang bis zur Eröffnung* zulässiger und begründeter Erstantrag gefordert werden müssen.

Rechtsanwalt Dr. David Buntenbroich, Köln

Verlässlichkeit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 9 InsO (www.insolvenzbekanntmachungen.de)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 5. 3. 2009 – 10 W 151/08, NZI 2009, 407 (in diesem Heft)

I. Zum Sachverhalt

Die Kostenschuldnerin hatte am 11. 9. 2008 beim LG Mönchengladbach einen Antrag auf Anordnung eines dinglichen Arrests und einer Arrestpfändung gestellt. Zuvor hatte sie sich durch eine Recherche auf der Internetseite www.insolvenzbekanntmachungen.de davon überzeugt, dass noch kein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Antragsgegnerin eröffnet worden war. Nachdem ihr das Vorliegen eines Insolvenzeröffnungsbeschlusses bekannt wurde, nahm die Kostenschuldnerin ihren Antrag zurück und beantragte, von der Erhebung von Kosten abzusehen.

II. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Gem. § 89 I InsO ist die Anordnung eines Arrests nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Antragsgegners unzulässig. Der Antrag der Kostenschuldnerin konnte daher keinen Erfolg haben, was diese zu dessen Rücknahme veranlasste. Die Rücknahme führt gem. GKG KV-Nrn. 1411, 1410 zu einer Ermäßigung der Verfahrensgebühr. Darüber hinaus kann gem. § 21 I 3 GKG von der Erhebung von Kosten ganz abgesehen werden, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht.

Sowohl das LG Mönchengladbach als auch das über die gem. § 66 II GKG eingelegte Beschwerde entscheidende OLG Düsseldorf haben die Nichterhebung der Kosten abgelehnt. Zutreffend geht das OLG Düsseldorf dabei zunächst davon aus, dass unverschuldet nur diejenige Unkenntnis sei, die sich durch zumutbare Aufklärungsbemühungen nicht vermeiden lasse. Im konkreten Fall könne jedoch nicht festgestellt werden, dass die Kostenschuldnerin alles Zumutbare getan habe, um sich zu vergewissern, dass noch kein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Antragsgegnerin eröffnet war. Die Berufung der Kostenschuldnerin auf eine am Vortag der Antragstellung ergebnislos verlaufene Suchanfrage auf „der Internetseite der vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ins Internet gestellten Insolvenzbekanntmachungen“ lehnt das OLG Düsseldorf ab. Durch den auf der Internetseite enthaltenen, in der Entscheidung des OLG Düsseldorf im vollen Wortlaut wiedergegebenen Haftungsausschluss sei „hinreichend klaggestellt, dass die ins Internet eingestellten Insolvenzbekanntmachungen keine ausreichend verlässliche Quelle für Prozessentscheidungen“ böten. Eine von der Antragstellerin behauptete telefonische Anfrage bei der Insolvenzabteilung des AG Mönchengladbach sei nicht substantiiert vorgetragen worden.

III. Kritik

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf verdient Widerspruch. Die fehlende Auseinandersetzung mit den Rechtsgrundlagen der Internetseite www.insolvenzbekanntmachungen.de und die schlichte Bezeichnung als „Internetseite der vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ins Internet gestellten Insolvenzbekanntmachungen“ lassen vermuten, dass dem Gericht Funktion und Bedeutung der Internetseite www.insolvenzbekanntmachungen.de nicht bekannt waren.

Gem. § 30 I 1 InsO hat die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts den Eröffnungsbeschluss sofort öffentlich bekannt zu machen. Gem. § 9 I 1 InsO erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet. Eine amtliche Anmerkung zu § 9 I 1 InsO stellt klar, dass es sich hierbei um die Internetseite www.insolvenzbekanntmachungen.de handelt. Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 9 II 2 InsO erlassenen Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet. Mit Beschluss der 74. Justizministerkonferenz zu elektronischen Internetveröffentlichungen von Insolvenzmittellungen haben die Länder das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Betrieb der Internetseite beauftragt.

Die hinreichende „Verlässlichkeit“ der Internetseite www.insolvenzbekanntmachungen.de ergibt sich daher bereits aus ihrer Funktion als das von der InsO bestimmte öffentliche Bekanntmachungsorgan (vergleichbar etwa dem Bundesanzeiger). Hinzu kommt, dass die InsO selbst die öffentliche Bekanntmachung mit Publizitätswirkung vorsieht. So regelt § 81 S. 2 InsO ausdrücklich, dass zu Gunsten desjenigen, der nach Verfahrenseröffnung zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an den Schuldner leistet, vermutet wird, dass dieser die Eröffnung nicht kannte, sofern die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt ist. Auch wenn die Publizitätswirkung der Bekanntmachung auf das Insolvenzverfahren beschränkt sein mag (so etwa *Ganter*, in: MünchKomm-InsO, 2. Aufl. [2007], § 9 Rdnr. 28a), ist die darin zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung auch bei der Feststellung einer unverschuldeten Unkenntnis i. S. des § 21 I 3 GKG zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist Zweck der öffentlichen Bekanntmachung im Internet nach der Gesetzesbegründung gerade auch die „Möglichkeit einfacher Recherchen“ (BT-Dr 14/5680, S. 24). Dadurch sollen die Insolvenzgerichte von Anfragen entlastet werden (*Ganter*, in: MünchKomm-InsO, § 9 Rdnr. 10). Indem das OLG Düsseldorf eine solche Anfrage offensichtlich weiterhin grundsätzlich für erforderlich hält, verkennt es den gesetzgeberischen Sinn und Zweck der Veröffentlichung von Insolvenzeröffnungsbeschlüssen im Internet.

IV. Praxishinweis

Für die Entscheidung des OLG Düsseldorf spielte es keine Rolle, dass die Suchanfrage einen Tag vor Stellung des Arrestantrags erfolgte. Angesichts der Regelung des § 9 I 3 InsO dürfte dies auch unschädlich sein. Vorsorglich ist zu empfehlen, die Recherche unmittelbar vor Antragstellung vorzunehmen. Da die öffentliche Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses gem. § 30 I 1 InsO „sofort“ zu erfolgen hat, wäre nach der hier vertretenen Ansicht durch eine solche Vorgehensweise alles Zumutbare getan, um eine verschuldete Unkenntnis zu vermeiden. Lediglich wenn konkrete Hinweise auf eine bereits erfolgte Insolvenzeröffnung hindeuten, mag in Ausnahmefällen ein Anruf beim zuständigen Insolvenzgericht erforderlich sein.